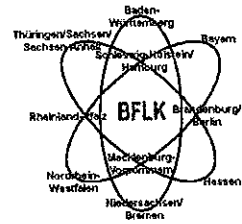


Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie, Am Nette-Gut 2, 56575 Weißenthurm

Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und
Demografie
Frau Staatsministerin
Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Bauhofstraße 9

55116 Mainz

Am Nette-Gut 2
56575 Weißenthurm
Tel.: 02637/911-3180
Fax.: 02637/911-3191
11.03.2015



Änderung der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) entsprechend §4 Abs. 11 KHEntgG

Sehr geehrte Frau Ministerin Bätzing-Lichtenthäler,

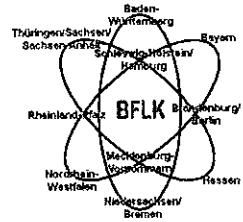
mit diesem Schreiben möchten wir sie bitten, eine Änderung der Bundespflegesatzverordnung zur Refinanzierung von Qualifizierungsaufwendungen und fortlaufenden Personalkosten für Hygienepersonal in psychiatrischen Krankenhäusern entsprechend der in §4 Abs. 11 des KHEntgG festgelegten Bedingungen zu veranlassen.

Psychiatrische Krankenhäuser und Tageskliniken haben den von der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts¹ erwarteten Personalschlüssel für Hygienefachkräfte von 1:500 (Behandlungsplätze) einzuhalten. Zusätzlich ist die krankenhausespezifische Risikoeinschätzung nach der vorgenannten Rechtslage zur Hygiene zu berücksichtigen, woraus sich ein weiterer Stellenbedarf ergeben kann. Die daraus entstehenden Qualifizierungsaufwendungen und fortlaufende Personalkosten sind derzeit von den psychiatrischen Einrichtungen selbst zu tragen und stehen der eigentlichen Behandlung nicht mehr zur Verfügung. Aus der derzeitigen Rechtslage der Krankenhausfinanzierung ergibt sich eine rechtliche und monetäre Ungleichbehandlung zwischen psychiatrischen und somatischen Krankenhäusern, die unverzüglich aufzulösen ist.

Begründung

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung vom 28.07.2011 erwartet in §23 Abs. 3 von den Einrichtungsleitungen der Krankenhäuser, dass „die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokominale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden“. Hierbei wird keine Unterscheidung zwischen somatischen oder psychiatrischen Krankenhäusern vorgenommen. Die Einhaltung dieser Regelung wird nach § 23 Abs. 2 IfSG vermutet, wenn die Empfehlungen der jeweiligen Kommissionen des

¹ Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention Bundesgesundheitsblatt 2009 52:951-962 © Springer-Verlag 2009



Robert-Koch-Instituts beachtet werden. Die Landesregierungen sind aufgefordert, Rechtsverordnungen für bestimmte Einrichtungen zu erlassen, in denen landesspezifische Regelungen zu treffen sind. Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften unterliegt den Gesundheitsbehörden der Länder bzw. den hierfür ermächtigten Institutionen.

Landesverordnungen für Hygiene und Infektionsprävention verweisen wiederum auf die o.g. Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts. Diese Empfehlungen sind einzuhalten und nachzuweisen. Zuwiderhandlungen sind sanktionsbewehrt.

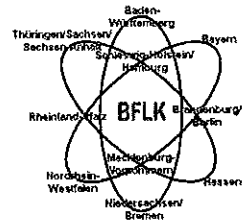
Zur Sicherstellung der vorgenannten Bedingungen wurde im Rahmen einer Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes² (KVBeitrSchG, Art. 5a, 01.08.2013) eine Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen für die Qualifizierung und die fortlaufenden Personalkosten in § 4, Abs. 11 des KHEntgG eingefügt (s. Anlage). Eine entsprechende Regelung bzw. eine Verweis auf diesen Paragraphen in der BPfIV ist unterblieben. Das mag dem Umstand geschuldet gewesen sein, dass mit der erwarteten Inkraftsetzung des neuen Entgeltsystems für Psychiatrie und Psychosomatik (Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen - Psych-Entgeltgesetz) zum 1.1.2015 keine Notwendigkeit zur Anpassung der BPfIV gesehen wurde. Dessen finanzierungswirksame Inkraftsetzung wurde jedoch um 2 Jahre verschoben. Insofern werden die im § 4, Abs. 11 KHEntgG vorgesehenen Fristen zur Refinanzierung der Qualifizierung des Hygienepersonals (bis 2016) überschritten. Aber auch die jetzt schon anfallenden Personalkosten bleiben von den Kostenträgern unvergütet.

Grundlage unseres Anliegens als Berufsverband der leitenden Pflegeberufe in psychiatrischen Einrichtungen ist, dass die im §4 Abs. 11 des KHEntgG festgelegten Bedingungen der vom Robert-Koch-Institut geforderten personellen Strukturen umzusetzen sind und deren Refinanzierung insofern auch für die Verhandlungen des Pflegesatzes nach der BPfIV Geltung erlangen müssen. Die Kostenträger verweisen derzeit in den Pflegesatzverhandlungen auf die fehlende gesetzliche Grundlage innerhalb der BPfIV und sehen sich außerstande eine Kostenerstattung analog zur Finanzierungsregelung des §4 Abs.11 KHEntgG mit den Einrichtungsträgern zu vereinbaren.

² Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung (KVBeitrSchG)

Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.

Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie, Am Nette-Gut 2, 56575 Weißenthurm

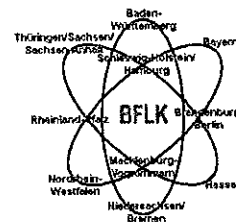


Diesem Schreiben ist ein Schreiben des "Arbeitskreises der Chefärztinnen und Chefärzte psychiatrischer Kliniken in Rheinland-Pfalz beigefügt, das unsere Forderung unterstützt und an das psychiatriepolitische Gebot der Gleichstellung von körperlich und psychisch kranken Menschen erinnert.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Stuckmann
Landesvorsitzender Rheinland-Pfalz/Saarland

Anlage: § 4 Abs. 11 KHEntgG



Anlage

Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG)

In der Fassung der Änderung durch das „Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“ (KVBeitrSchG^{k.a.Abk.}) G. v. 15.07.2013 BGBl. I S. 2423; Geltung ab 01.08.2013

§ 4 Vereinbarung eines Erlösbudgets ab dem Jahr 2009

(11) Die zur Erfüllung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes erforderliche personelle Ausstattung wird bei Einhaltung der Anforderungen zur Qualifikation und zum Bedarf, die in der Empfehlung zu personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention benannt werden, in den Jahren 2013 bis 2016 finanziell gefördert

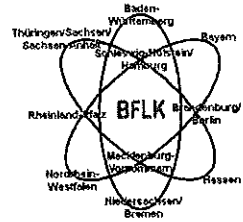
1. bei Neueinstellungen, interner Besetzung neu geschaffener Stellen oder Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen von

- a) Hygienefachkräften in Höhe von 90 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten,
- b) Krankenhaushygienikerinnen oder Krankenhaushygienikern mit abgeschlossener Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie in Höhe von 75 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten,
- c) Krankenhaushygienikerinnen oder Krankenhaushygienikern mit strukturierter curricula-rer Fortbildung Krankenhaushygiene und mit Fortbildung im Bereich der rationalen Antibiotikatherapieberatung in Anlehnung an die Fortbildung der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie in Höhe von 50 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten,
- d) hygienebeauftragten Ärztinnen oder Ärzten in Höhe von 10 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten,

2. bei Fort- und Weiterbildungen

- a) zur Fachärztin oder zum Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin für die Dauer von maximal fünf Jahren durch einen pauschalen Zuschuss in Höhe von jährlich 30 000 Euro,
- b) zur Fachärztin oder zum Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie zur Befähigung und zum Einsatz in der klinisch-mikrobiologischen Beratung im Krankenhaus für die Dauer von maximal fünf Jahren durch einen pauschalen Zuschuss in Höhe von jährlich 15 000 Euro,

Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie, Am Nette-Gut 2, 56575 Weißenthurm



- c) zur Krankenhaushygienikerin oder zum Krankenhaushygieniker mit strukturierter curriculärer Fortbildung Krankenhaushygiene für die Dauer von maximal zwei Jahren durch einen pauschalen Zuschuss in Höhe von jährlich 5 000 Euro,
- d) zur Ärztin oder zum Arzt und zur Krankenhausapothekerin oder zum Krankenhausapotheker mit Fortbildung im Bereich der rationalen Antibiotikatherapieberatung in Anlehnung an die Fortbildung der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie durch einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5 000 Euro,
- e) zur hygienebeauftragten Ärztin oder zum hygienebeauftragten Arzt durch einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5 000 Euro und
- f) zur Hygienefachkraft durch einen pauschalen Zuschuss von 10 000 Euro,

3. bei vertraglich vereinbarten externen Beratungsleistungen durch Krankenhaushygienikerinnen oder Krankenhaushygieniker mit abgeschlossener Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für

Hygiene und Umweltmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie pauschal in Höhe von 400 Euro je Beratungstag;

Weiterbildungen nach Nummer 2 Buchstabe a und b und Satz 2 werden über das Jahr 2016 hinaus gefördert, wenn sie spätestens im Jahr 2016 beginnen, Beratungsleistungen nach Nummer 3 werden bis einschließlich zum Jahr 2020 gefördert. Kosten im Rahmen von Satz 1 werden auch gefördert, wenn diese ab dem 1. August 2013 für erforderliche Neueinstellungen, Aufstockungen, Beratungen oder Fort- und Weiterbildungen zur Erfüllung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes entstehen, die nach dem 4. August 2011 vorgenommen wurden. Für Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 haben die Vertragsparteien jährlich einen zusätzlichen Betrag als Prozentsatz des Gesamtbetrags nach Absatz 3 Satz 1 zu vereinbaren. Der dem Krankenhaus nach Satz 3 insgesamt zustehende Betrag wird durch einen Zuschlag auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2) sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a finanziert; der Zuschlag wird gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Absatz 10 Satz 4 und 8 bis 13 sowie § 5 Absatz 4 Satz 5 gelten entsprechend, wobei der Nachweis über die Stellenbesetzung und die zweckentsprechende Mittelverwendung berufsbildspezifisch zu erbringen ist.



Rhein-Mosel-Fachklinik • Postfach 1562 • D-56626 Andernach

Herrn
 Werner Stuckmann
 Pflegedirektor
 Vorsitzender des Landesverbands
 Rheinland-Pfalz/
 Saarland der BFLK der Psychiatrie e.V.
 Klinik Nette-Gut für Forensische
 Psychiatrie
 im Hause

Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie an der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach	
Arzt Direkt	10. März 2015
Pflege-Direkt	
Verw.-Direkt	

Allgemeinpsychiatrie und Psychotherapie I
 Ärztlicher Direktor
 Chefarzt Dr. med. Stefan Elsner

Vulkanstraße 58
 D-56626 Andernach

Telefon: (0 26 32) 4 07- 5412
 Telefax: (0 26 32) 4 07- 5825

E-Mail: s.elsner@rmf.landess Krankenhaus.de
 Internet: www.rhein-mosel-fachklinik-andernach.de

Datum: 07.03.2015

Finanzierung von hygienefördernden Leistungen im Krankenhaus gemäß § 4 Abs. 11 KHEntG

Sehr geehrter Herr Stuckmann,


Der „Arbeitskreis der Chefärztinnen und Chefarzte psychiatrischer Kliniken in Rheinland-Pfalz“ hat sich in seiner Sitzung am 02.03.2015 in Ludwigshafen mit der o. g. Thematik beschäftigt.

Die Mitglieder des Arbeitskreises teilen das Unverständnis der BFLK, dass die Bestimmungen des § 4 Abs. 11 KHEntG bisher nicht gleichlautend Eingang in die Bundespflegesatzverordnung gefunden haben. Damit ist eine fachlich nicht begründbare Benachteiligung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Kliniken im Bereich der hygienefördernden Krankenhausleistungen verbunden, zumal auch in der Psychiatrie die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und des Robert-Koch-Instituts gelten.

Der Arbeitskreis unterstützt einmütig alle Bemühungen, die darauf abzielen, dass die Bestimmungen des § 4 Abs. 11 KHEntG auch in der Bundespflegesatzverordnung verankert werden.

Die rheinland-pfälzischen Chefärztinnen und Chefarzte erinnern in diesem Zusammenhang an das psychiatriepolitische Gebot der Gleichstellung von körperlich und psychisch kranken Menschen.

Mit freundlichem Gruß


 Dr. Stefan Elsner
 Ärztlicher Direktor

